

Vortrag an den Ministerrat

betreffend ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Start-Ups in Österreich

Die Bundesregierung bekennt sich zum klaren Ziel die Rahmenbedingungen für Start-ups attraktiver zu machen. Die österreichischen Start-Ups und Spin-Offs leisten einen entscheidenden Beitrag, damit Österreich zukünftig in die Gruppe der Innovation-Leader-Länder vorstoßen kann. In wirtschaftlich fordernden Zeiten ist es wichtiger denn je, dass Start-ups als innovative Zugpferde der Volkswirtschaft Rahmenbedingungen erhalten, die sie für ihren Erfolg in Österreich und auf dem Weltmarkt brauchen. Das stärkt Wachstum und Beschäftigung.

Mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen soll bestehende Stärken ausgebaut, Potenziale realisiert sowie die Entwicklungshemmnisse für das Startup-Ökosystem beseitigt werden. Ebenso werden diese Maßnahmen als prioritär für eine nachhaltige Entwicklung des Ökosystems in Verbindung mit einer Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft gesehen.

Das Maßnahmenpaket soll im Einzelnen folgende Änderungen umfassen:

Förderungen

- **Akademische Spin-Offs forcieren - Einrichtung von Gründungs-Fellowships:** Die Fellowships erleichtern nach Vorbild der ETH-Zürich Wissenschaftler/innen und Studierenden mit ihren innovativen Ideen den Schritt in die Gründung aus Universitäten und anderen Einrichtungen. Mit dem Fellowship können Gehaltskosten finanziert und der Zugang zu akademischen Infrastrukturen gewährleistet werden, damit Forscher/innen ihre Zeit für die Entwicklung ihrer Business Ideen nutzen können, ohne dass die Forschungseinrichtung Nachteile dadurch hat. Die Vergabe der Fellowships erfolgt über die Wissenstransferzentren kompetitiv durch ein Board, das insbesondere mit Wirtschaftsvertretern aus dem Risikokapitalbereich besetzt ist. Die Maßnahme wird mit frischen Bundesmitteln des BMF an das BMWFW in der Höhe von 5 Mio. € pro Jahr für 3 Jahre finanziert. Mit dieser Summe können in etwa 50 Gründerinnen und Gründer in Teams unterstützt werden.
- **Förderpilot** Wir bieten mittels der gemeinsamen FFG-aws-Plattform www.foerderpilot.at dem Fördernehmer einen raschen Zugang bzw. eine rasche Information zu den geeigneten bundesweiten Förderangeboten. Auch Bundesländerförderungen sollen ebenfalls über den Förderpiloten abgebildet werden. Die Landesförderstellen werden eingeladen sich in das Portal einzubringen und es erfolgt die schrittweise Implementierung.
- **24h-Quickcheck bei Förderanfragen der FFG und aws** Wir erleichtern damit insbesondere Erstantragstellern den Weg zu den Förderangeboten der aws und FFG. Keine Unternehmens- oder Projektidee soll verloren gehen. Antragsteller erhalten eine verlässliche Rückmeldung in Form einer Vorab-Einschätzung zu ihrer Anfrage auf Basis der angeführten Informationen innerhalb von 24 Stunden (an Werktagen).
- Zur Stärkung der Finanzierung im Bereich der Anschlussfinanzierung wird der **aws Business Angel Fonds** neu dotiert. Der 2013 im Rahmen der Jungunternehmeroffensive des Bundes gegründete aws Business Angel Fonds verdoppelt die Investments ausgewählter Business Angels in junge, rasch wachsende Technologieunternehmen im Rahmen von

Ko-Investitionsvereinbarungen. Er war ursprünglich mit EUR 22,5 Mio. dotiert (davon: EUR 15 Mio. Bundesmittel, EUR 7,5 Mio. EIF-Mittel). Das verfügbare Fondsvolumen ist aufgrund der erfolgreichen Marktaufnahme bereits ausgeschöpft. Auf Basis der bisherigen Nachfrage ist von einem weiteren Potential für Ko-Investitionsvereinbarungen von EUR 20 Mio. von 2016 bis inklusive 2017 auszugehen. Dieser Bedarf soll durch eine Aufstockung des Business Angels Fonds um gesamt EUR 5 Mio. für 2016 und 2017 aus frischen Bundesmitteln des BMF an das BMWFW gedeckt werden. Diese Bundesmittel sollen wenn möglich- durch den Europäischen Investitionsfonds aus dem Juncker-Plan mit EUR 5 Mio. gehebelt werden. Gemeinsam mit den Ko-Finanzierungsmitteln der Business Angels stehen jungen Technologieunternehmen insgesamt weitere rund 20 Mio. € zur Verfügung.

- **Stärkung der Seed-Finanzierung** Die aws-PreSeed und aws-Seed Finanzierungen sind seit vielen Jahren die Basis für eine Stärkung der wissens- und technologieorientierten Startups und unterstützen den Unternehmensaufbau. Der Großteil aller (privaten) Risikokapitalinitiativen setzt auf dieser Frühphasenfinanzierung auf. Diesen Finanzierungen werden von 2016 bis inklusive 2018 zusätzlich EUR 20 Mio. von BMWFW und BMVIT zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt – finanziert aus frischen Bundesmitteln des BMF.

- **aws-Garantien** Mit dem Arbeitsmarkt- und Konjunktur Gipfel der Bundesregierung vom 30.10.2015 wurde die Stärkung des aws-Garantieinstruments politisch beschlossen, allerdings steht die operative Umsetzung noch aus.

Die Stärkung des aws-Garantieangebotes adressiert insbesondere das Potential von kleineren und innovativen Unternehmen, die bisher aufgrund steigender Sicherheiten-anforderungen von einer Ablehnung bzw. Kürzung ihres Kreditwunsches durch Banken betroffen waren, und dadurch Innovations- und Wachstumsprojekte nicht umsetzen konnten. Derzeit übernimmt die aws, als Förderbank des Bundes, pro Jahr Garantien im Ausmaß von rund 200 Millionen Euro. Dieses Volumen soll auf Basis neuer Vergabekriterien um 100 Millionen Euro erhöht werden. Dadurch werden

Unternehmen zusätzliche Investitionen in Innovation- und Wachstumsprojekte in Höhe von 350 Millionen Euro ermöglicht. Der erwartete Arbeitsmarkteffekt durch die Ausweitung liegt bei rund 9.000 neuen bzw. gesicherten Arbeitsplätzen.

Die Stärkung der aws-Garantien wird ab 1. Jänner 2017 in Kraft treten und sieht zumindest folgende Maßnahmen vor:

- Erhöhung der Betragsobergrenzen für Garantien auf EUR 25 Mio. im Einzelfall bzw. EUR 40 Mio. in der Unternehmensgruppe.
- Erhöhung des Risikoappetits: langjährige Garantieleistungsquote (zum Obligo) soll von durchschnittlich von 4 % auf 5 % angehoben werden.
- Antragstellung soll möglich gemacht werden (2. Chance) auch wenn Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder aufgehoben worden ist
- Halbierung der Bearbeitungs- und Reduktion der Garantieentgelte
- Garantieübernahmen für Betriebsmittelkredite unabhängig von Investitionsprojekten
- Ausweitung des Länderkreises für aws-Internationalisierungsgarantien (weltweit, insb. BRICS, Next-11)

Geistiges Eigentum

- **Patentscheck für Startups** Um die Wertschöpfung von Startups in Österreich nachhaltig abzusichern sollen Ideen, Technologien, Marken und Produkte von Startups verstärkt geschützt werden. Startups erhalten dazu eine Gutschrift von €10.000 für Leistungen der Patentämter (österreichisches Patentamt bzw. für Startups im Westen von Österreich auch deutsches und schweizerisches Patentamt). Die Gutschrift entspricht 80% der Leistung, €2.500 sind vom Startup zu bezahlen. Der Patentscheck ist 2 Jahre gültig. Es können damit Leistungen bezahlt werden wie zB eine rasche Abklärung, ob Patentschutz möglich ist, qualifizierte Informationsansuchen zum weltweiten Stand der Technik in relevanten Bereichen, Monitoring des Wettbewerbs im Interessengebiet, Beratung zur besten Schutzstrategie, sowie Patentierungskosten und Vertretungskosten für österreichische und internationale Patentanmeldungen. Diese Maßnahme des BMVIT wird in

Kooperation vom österreichischen Patentamt und dem Austria Wirtschaftsservice (AWS) durchgeführt. Umsetzungsbeginn ist 2016.

- **Provisional Application nach US-Vorbild** Startups können beim Patentamt Ideen hinterlegen, auch wenn diese noch im frühen Entwicklungsstadium sind und nicht den formellen Kriterien für ein Patent genügen. Dadurch werden hoch innovative Startups unterstützt, ihr geistiges Eigentum frühzeitig abzusichern und genießen 1 Jahr weltweiten Schutz auf ihre Erfindungen und Ideen. Die Idee wird beim Patentamt „hinterlegt“, wodurch sich das Startup auf die weitere Entwicklung und Vermarktungsmöglichkeiten konzentrieren kann. Eine Entscheidung über die Weiterverfolgung des Patents erfolgt erst, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Idee erkennbar ist. Dadurch verschiebt sich finanzieller und zeitlicher Aufwand von der unsicheren Frühphase in die Ertragsphase von Startups. Diese Maßnahme des BMVIT und des österreichischen Patentamts wird noch 2016 umgesetzt.

Risikokapital

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft

- Die Abschwächung der Kreditdynamik seit Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise hat angebots- und nachfrageseitige Gründe. Vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen ist es zu einer Verschärfung der Vergabebedingungen für Bankkredite gekommen. Daher soll ein KMU-Finanzierungspaket geschnürt werden. KMU-Finanzierungsgesellschaften sollen dabei Gelder von Investoren bündeln und sich damit in Unternehmen einkaufen.
- Ergänzend zu bestehenden Förderangeboten, wie zinsgünstigen Krediten, schafft das KMU-Finanzierungspaket einen modernen und flexiblen steuerlichen Rahmen für KMU-Finanzierungsgesellschaften und deren Investoren.
- Dafür werden erweiterte EU-rechtliche Möglichkeiten genützt. Die maximale Beteiligungshöhe pro Zielgesellschaft wird von 1,5 auf 15 Millionen Euro pro Zielgesellschaft und Beteiligungszeitraum erhöht. Auf Ebene der KMU-Finanzierungsgesellschaft werden eine Steuerneutralität von

Veräußerungsgewinnen und -verlusten für den Finanzierungsbereich sowie eine Gebührenbefreiung festgelegt. Für Investoren in die KMU-Finanzierungsgesellschaft wird eine Steuerbefreiung von 15.000 Euro für Ausschüttungen vorgesehen. Entsprechend der beihilferechtlichen Vorgaben wird die Regelung mit 31.12.2021 befristet und ein Abschichtungszeitraum bis zum 31.12.2027 vorgesehen. Diese Maßnahme mobilisiert vorhandenes, aber noch nicht investiertes privates Kapital und erreicht jene Unternehmen, die wachsen und Arbeitsplätze schaffen wollen.

- Um den aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Investitionen in KMU-Finanzierungsgesellschaften im gleichen Maße zu verbessern werden im Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) die Rahmenbedingungen für den Vertrieb von Alternativen Investmentfonds an Privatkunden sowie qualifizierte Privatkunden praxisnäher gestaltet.
- Neben den bereits jetzt für Privatkunden zulässigen Veranlagungen soll auch der Erwerb von Anteilen an MiFIGs möglich sein und die Mindestinvestitionssumme in einen AIF auf 10.000 Euro abgesenkt werden. Weiters soll der Privatkunde ein frei verfügbares Vermögen von mindestens 100.000 Euro nachweisen müssen. Das Einzelinvestment soll dabei mit 10% des frei verfügbaren Vermögens begrenzt werden.
- Auch für qualifizierte Privatkunden soll die Mindestinvestitionssumme in einen AIF auf 10.000 Euro abgesenkt werden. Weiters soll der qualifizierte Privatkunde ein frei verfügbares Vermögen von mindestens 250.000 Euro nachweisen müssen. Für qualifizierte Privatkunden soll in Zukunft auch der Erwerb von Alternativen Investmentfonds, die von nur registrierten Alternativen Investmentfonds Manager verwaltet werden, zulässig sein. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für Manager von MiFIGs zumeist eine Registrierung ausreichend ist, da ein Fondsvolumen, das eine Konzessionierung des Alternativen Investmentfonds Manager erforderlich macht, nicht erreicht wird. Bei Vertrieb von MiFIG an Privatkunden soll jedenfalls eine Konzession des Managers erforderlich sein.

Innovative Start-ups:

- Mit der Risikokapitalprämie und dem Programm zur **Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups** werden Start-ups gefördert, die
 - jung sind und
 - mit ihrer Technologie oder ihrem Geschäftsmodell innovativ sind und
 - ein signifikantes Mitarbeiter- oder Umsatzwachstum aufweisen.
- Alternativ liegt ein innovatives Start-up auch dann vor, wenn das Start-up,
 - jung ist und
 - in den 2 Jahren vor Antragstellung eine öffentliche Förderung für ein Forschungs- oder Innovationsprojekt der aws/FFG in Anspruch genommen haben.
- Dies trifft derzeit auf rd. 1000 Neugründungen pro Jahr zu.
- Die genaue Ausgestaltung der Definition und der Förderkriterien wird zwischen BMWFW, BMVIT und BMF vereinbart.

Risikokapitalprämie – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups

Der österreichische Risikokapitalmarkt ist im europäischen Vergleich weiterhin unterdurchschnittlich ausgeprägt, in Folge können insbesondere innovative und technologie-orientierte Startups oftmals nicht ausreichend Risikokapital zur Umsetzung von unternehmerischen Projekten aufbringen.

Das neue Förderungsprogramm „Zuschuss Risikokapitalprämie“ ist ein Förderprogramm des BMWFW und wird im Einvernehmen mit dem BMF und dem BKA entwickelt. Dem auftraggebenden Ressort werden frische Mittel für das Programm zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden auf bis zu rd. € 15 Mio. pro Jahr geschätzt. Das Programm fördert, abgewickelt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), Beteiligungen durch Investoren,

- die Geschäftsanteile an jungen, innovativen Start-ups erwerben.
- Unterstützt werden kumulierte Investitionsbeträge bis max. € 250.000 pro Jahr, wobei max. 20% des Beteiligungsbetrags an Investoren rückerstattet werden
- Die Einreichung erfolgt „online“ über den aws-Fördermanager.
- Bezugsfähig sind natürliche und juristische Personen, ausgenommen Fonds.
- Als Beteiligungen gelten hierbei Investitionen in das Eigenkapital.

- Das investierte Kapital muss nicht zweckgebunden sein.

Die Maßnahme gilt befristet für drei Jahre und wird rechtzeitig vor Auslaufen auf ihre Wirksamkeit bzw. allfällige Verlängerung evaluiert.

Lohnnebenkosten

- **Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups**

Die Förderung von Lohnnebenkosten für besonders innovative und wachstumsstarke Start-ups setzt einen weiteren wichtigen Meilenstein (Maßnahme 40 | „Land der Gründer“-Strategie), um Österreich als attraktiven Start-up-Standort zu positionieren. Damit soll nicht nur das Wachstum von Start-ups in der schwierigen Aufbauphase erleichtert werden, sondern auch ein Beschäftigungsimpuls in neu gegründeten Unternehmen gesetzt werden.

Start-ups schaffen bereits im ersten Jahr ihrer Gründung mehr als 2 Jobs und sind damit deutlich beschäftigungsintensiver als die Masse der Neugründungen. Künftig werden die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für 3 Mitarbeiter für 3 Jahre mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rund EUR 100 Mio. gefördert. Zur Vermeidung von Schwelleneffekten schmilzt die Förderung jährlich um 1/3 ab. Im ersten Jahr der Begünstigung werden daher 100% der Dienstgeberbeiträge ersetzt im zweiten Jahr 2/3 und im dritten Jahr 1/3.

Neuanträge mit einer Laufzeit von 3 Jahren können in diesem Gesamtvolumen bis Ende 2019 gestellt werden. Ende 2018 wird die Effizienz des Förderprogramms evaluiert und eine mögliche budgetäre Aufstockung geprüft.

Die Lohnnebenkostenbestandteile sind:

Geförderte Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge)	in %
Krankenversicherung	3,78 %
Unfallversicherung	1,30 %
Pensionsversicherung	12,55 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %
IESG-Beitrag	0,35 %
Wohnbauförderung	0,50 %
BMSVG (Mitarbeitervorsorge)	1,53 %

Familienlastenausgleichsfonds FLAF	4,50 %
Kommunalsteuer	3,00 %
Regionale Abgaben (U-Bahnsteuer, Kammerumlage, etc.)	0,40 %
Summe	30,9%

Das neue **Förderungsprogramm für Lohnnebenkosten von innovativen Start-ups** wird durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) ab 1. Jänner 2017 abgewickelt. Die aws fördert dabei die nachweislich bezahlten Dienstgeberbeiträge einmal jährlich. Die anwendbaren Kriterien und die Definitionen dieses Förderprogramms des BMWFV und des BMVIT werden im Einvernehmen mit dem BMF entwickelt. Den auftraggebenden Ressorts werden frische Mittel für das Programm und die für die Abwicklung bei der aws anfallenden Programmmanagementmittel zur Verfügung gestellt.

Scheinpraktika

Erwerbsarbeit zu finden und in die Berufswelt einzusteigen ist ein zentrales Anliegen junger Menschen und der gesamten Gesellschaft. Gerade am Beginn des Arbeitslebens ist es besonders wichtig, jungen Menschen den Einstieg in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Arbeits- und Sozialrecht gilt, wenn Beschäftigung mit den typischen Merkmalen persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit erbracht wird.

Der Erwerb von Praxis durch Arbeit vor Ausbildungsabschluss ist stärker vom Ausbildungscharakter geprägt und rechtfertigt, dass die Sozialpartner dafür (etwa analog den kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen) in Kollektivverträgen eine geringere Vergütung festlegen als für voll ausgebildete ArbeitnehmerInnen. Das ist eine wesentliche Investition in die Zukunft. Die Ausbildungsinhalte sollen möglichst klar in den einschlägigen Ausbildungsvorschriften umrissen werden.

Bis Herbst 2016 sollen daher folgende Inhalte umgesetzt werden:

- Klargestellt werden soll, dass wenn Arbeitsleistungen in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit erbracht werden die Bezeichnung als Praktikum eine Qualifikation als Arbeitsverhältnis nicht ausschließt.
- Um ein faires Entgelt auch für die während der Ausbildung durchgeführten Arbeitsverhältnisse zu definieren, ist es Aufgabe der Sozialpartner, in den von

solchen Praktika betroffenen Branchen entsprechende kollektive Regelungen zu treffen, soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist (wie zB im Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe).

- Zudem sollen kollektivvertragliche Regelungen über Mindestansprüche für Pflichtpraktikanten ermöglicht, andererseits aber auch ein möglichst einfacher und unbürokratischer Rahmen für Unternehmen und Institutionen geschaffen werden, damit Schüler und Studenten leicht zu Praktikumsplätzen kommen. Jedenfalls sollen Pflichtpraktika nicht automatisch ein Dienstverhältnis begründen, andererseits auch nicht automatisch ausschließen.
- Universitäre Curricula, Fachhochschulstudienpläne etc. sollen klare Vorgaben für vorgesehene praktische Ausbildungen enthalten. Diese Vorgaben können auch die Abgrenzung zwischen einem Arbeitsverhältnis und einem Ausbildungsverhältnis erleichtern.

E-Government/Gründungserleichterung

- **One-Stop-Shop Gründungsprozess**

In Österreich dauert die Gründung einer GmbH laut EU-Kommission derzeit 8 Tage. Der EU-Durchschnitt liegt bei 3,4 Tagen. Im Doing Business Report 2016 der World Bank Group landet Österreich im Ranking für Unternehmensgründungen mit 22 benötigten Tagen (inkl. Beantragung und Erteilung der UID-Nummer) nur auf Platz 106 von 189 Staaten.

Im Sinne des Bürokratieabbaus, der Verfahrensbeschleunigung und der Stärkung des e-Governments wird ein One-Stop Shop für sämtliche Interaktionen mit Behörden im Gründungsprozess sowie eine Verlinkung von Behörden und Registern geschaffen.

Ziel ist, dass Gründer oder eine autorisierte Stelle die nötigen Daten/Formulare über das einheitliche Unternehmensserviceportal (USP) online eingeben (etwa nach dem Vorbild Sloweniens) und der Gründer durch die Vernetzung von Behörden und Registern nicht mehrere Behördenwege gehen muss.

Dieser Ausbau des Unternehmensserviceportals zum österreichischen One-Stop Shop für Unternehmen wird von einer Taskforce unter Leitung des BMF mit Unterstützung durch das BMWFW, das BMJ und das BKA und unter Einbeziehung relevanter nationaler Stakeholder auf Basis einer Best Practice Analyse und einer

umfassenden Prüfung der Verbesserungspotenziale im derzeitigen Gründungsprozess unter Berücksichtigung bisher ungelöster Vernetzungsfragen betrieben. Die Taskforce soll dabei unter anderem Erleichterungen für Gründer in Bezug auf Formerfordernisse - insbesondere hinsichtlich Identifikation und Beglaubigung -, das Firmenbuch und die Prozesse zur Erlangung der UID-Nummer erarbeiten.

Zu diesem Zweck werden bestehende Arbeitsgruppen aus dem Reformdialog Verwaltungsvereinfachung zur Gründungserleichterung in dieser Taskforce zusammengeführt. Die Bundesregierung bekennt sich zu den Zielen des Reformdialogs und wird dessen Umsetzung in diesem Rahmen weiter vorantreiben. Der One-Stop Shop und die aus der Taskforce abgeleiteten Verbesserungen des Gründungsprozesses werden schrittweise bis Q1/2017 umgesetzt. Gründungen werden dadurch schneller, einfacher, günstiger und der Unternehmensstandort Österreich an Attraktivität weiter gewinnen. Gleichzeitig wird die Rechtssicherheit durch moderne, klare Identifikationsregeln und sichere Datenübertragung gewahrt. Die verschiedenen Register und Anwendungen werden ihre Daten über das USP miteinander austauschen und Zustellung an Unternehmen elektronisch über das USP vornehmen. Die Unternehmen können dann alle ihre Unterlagen und Daten zentral über das USP einsehen, aktuell halten und Behördenwege anstoßen.

Innovationsorientierte Ansiedlungsoffensive

- **Einführung eines Start-up-Visums im Rahmen der Rot-Weiß-Rot-Karte:**
Die bereits bestehende Regelung für Selbständige Schlüsselkräfte soll für Start-Ups geöffnet werden. D.h.
 - ✓ Der Antragsteller erhält eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung (= RWR-Karte) für selbständige Tätigkeit in Österreich für ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung für ein weiteres Jahr.
 - ✓ Eine Verlängerung dieses Titels nach Ablauf der zwei Jahre um weitere drei Jahre ist möglich, wenn das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei weitere dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen hat und entweder einen Jahresumsatz von zumindest 200.000 € erreicht hat oder sich eine weitere Finanzierung von zumindest 100.000 € sichern konnte.

Notwendige Bedingungen

- ✓ Der Antragsteller plant in Österreich ein Startup-Unternehmen zu gründen.
- ✓ Der Antragsteller hat eine aktive Rolle in der Geschäftsführung des Unternehmens.
- ✓ Der Antragsteller verfügt über finanzielle Mittel von mindestens 50.000 €. Diese setzen sich zumindest zu 50% aus Eigenkapital und im Übrigen aus zugesicherten bedienbaren Krediten, Zusagen von Business Angels, Venture Capital oder Förderungen zusammen. Die genauen Kriterien werden gesetzlich definiert.
- ✓ Die Antragstellung ist im Aus- und Inland möglich.

Wann liegt ein Startup-Unternehmen vor?

- ✓ Es handelt sich um ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung oder ein innovatives Verfahren bei bekannten Produkten oder Dienstleistung. Daher muss schnelles Wachstum geplant sein und ein entsprechender Business Plan vorgelegt werden, welcher inhaltlich und wirtschaftlich geprüft wird.
- ✓ Das dahinter stehende Unternehmen darf maximal fünf Jahre alt sein.
- ✓ Das Unternehmen muss seinen Hauptsitz in Österreich haben.
- ✓ Die maximale Verfahrensdauer beträgt 8 Wochen.

• **Deckung des Fachkräftebedarfs**

Zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes ist dafür zu sorgen, dass der Bedarf der Betriebe an Fachkräften hinreichend abgedeckt werden kann und dazu im Rahmen des Rot-Weiß-Rot-Karten Systems eine flexible Zulassung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten nach Maßgabe des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ermöglicht wird.

Dementsprechend wird bei der Erstellung der Fachkräfteverordnung analog der Vorgangsweise im letzten Jahr bei anderen Berufen der zusätzliche Bedarf an Programmierern in der Mangelberufsliste in verschiedenen Wirtschaftsbereichen abgebildet.

Für die Zulassung dieser Fachkräfte sind neben der Stellenandrangsziffer auch weitere andere Kriterien heranzuziehen. Wie schon bisher sollen gemeinsame Vorschläge der Sozialpartner der Verordnung als Basis dienen.

Wir stellen den

Antrag,

die Bundesregierung möge diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Kern

Mitterlehner

Schelling

Leichtfried

5. Juli 2016